

Verstaatlichung: Laut Gesetz vom 27./3. 1909 ging die Bahn bereits v. 1./1. 1908 ab in das Eigentum des Staates über. Den Kaufpreis für die österr. Linien zahlte die Regierung dadurch, dass sie die 3% Oblig. I.—X. Em., die 3% Oblig. des Ergänzungsnetzes, die 4% Anleihen von 1883 u. 1900 zur Selbstzahlung übernahm; dagegen verblieben zu Lasten der Ges. die 5% Oblig. von 1873/74, die 5% Brunn-Rossitzer Oblig. u. die 3% Oblig. von 1895. Die Einnahmen der Ges. setzen sich jetzt zu. aus der ungarischen Annuität u. den Erträgen der Berg- u. Hüttenwerke, der Fabriken u. der Domänen der Ges.; die Div. der künftigen Jahre werden daher durch die schwankenden Ertragsziffern der industr. Unternehm. bestimmt werden. Im Übereinkommen erhält die Ges. die Bewillig., auf Grund der ungarischen Annuität Oblig. auszugeben. Aus dem Erlöse dieser Oblig. wird auf jede Aktie eine Rückzahl. von frs. 300 in bar erfolgen. Der Rest von frs. 200 pro Aktie wird sodann ausschliesslich den industriellen Besitz der Ges. repräsentieren.

Besitztum: Die Ges. besitzt eine Masch.-Fabrik in Wien, ferner Kohlenwerke in Brandeis-Kladno (Böhmen) sowie Domänen, Berg- u. Hüttenwerke mit Werksbahnen in Ungarn.

Kapital: frs. 275 000 000 = K 261 870 967,74, dav. noch in Umlauf Ende 1912: frs. 251 660 500 = K 239 645 740,64 in Aktien à frs. 500. Tilg. der Aktien durch Verlos. im Dez. per 1. Jan. bis 1965. Die Besitzer der verlostten Aktien erhalten Genussscheine, welche die Div. über 5% gleich den noch nicht getilgten Aktien weiter beziehen.

Zinsfuss	Emission	Datum der Oblig.	Pfandrechl. Rangordnung	Datum und Zahl der Intabulation	Nummer der Oblig.
3%	I.	1. Juni 1855	1	3. Aug. 1874 Z. 61 940	1 bis 300 000
"	II.	1. Jan. 1857	2		300 001 " 363 636
"	III.	1. Dez. 1857	3		363 637 " 463 636
"	IV.	22. Mai 1858	4		463 637 " 563 636
"	V.	12. März 1859	5		563 637 " 603 636
"	VI.	25. Aug. 1859	6		603 637 " 678 636
"	VII.	4. Juli 1863	7		678 637 " 753 636
"	Erg.-Netz	20. Febr. 1867	8		1 " 150 000
"	"	1. Juli 1868	9		150 001 " 300 000
"	VIII.	1. Okt. 1869	10		753 637 " 803 083
"	Erg.-Netz	1. Juli 1870	11	300 001 " 365 000	
5%	I.	31. Mai 1873	12	5. Nov. 1874 Z. 88 103	1 " 75 000
3%	Erg.-Netz	1. Sept. 1873	13		365 001 " 425 000
"	IX.	23. Dez. 1874	14	29. Nov. 1874 Z. 95 591	803 084 " 950 486
5%	—				75 001 " 155 000
4%	—	31. Jan. 1883	15	23. Jan. 1883 Z. 5458	1 " 225 000
3%	X.	1. Juli 1885	16		22. Juni 1885 Z. 44 897

Was die Fundierung der einzelnen Oblig. anbelangt, so enthalten die 3% Oblig. I. und II. Em. die Bestimmung, dass ihnen alle Reinerträge der gesellschaftlichen Bahnen und ausserdem die von der österr. Regierung gewährleistete Annuität von frs. 10 400 000 gewidmet sind. Die 3% Oblig. III.—VII. Em. enthalten die gleiche Bestimmung, nur dass die Annuität mit frs. 10 202 400 beziffert wird. In den 3% Oblig. VIII. Em. ist die Zusicherung die gleiche, jedoch unter Angabe der Annuität mit frs. 13 000 000. In den 3% Oblig. IX. Em. lautet die Zusicherung, dass neben den Reinerträgen der Bahn die „von der österr. u. ungar. Regierung gewährleistete Annuität von frs. 15 500 000 = öfl. 6 200 000 in Silber gewidmet ist“. Bei den 3% Oblig. X. Em. figuriert die Annuität nicht mehr mit dem Betrage von frs. 15 000 000, sondern nur noch mit der Angabe von „öfl. 6 200 000 in Silber“, daneben noch „die durch den Ungar. Gesetzartikel X von 1885 bestimmte Erhöhung von öfl. 1 248 000 in Silber“. Die Oblig. des Ergänzungsnetzes enthalten die Bestimmung, dass „zur Einlösung und Zinszahlung der Anleihen des Ergänzungsnetzes besonders gewidmet sind: 1) die Reinerträge dieses Netzes; 2) die Garantie der österr. Regierung für die Gesamtverzinsung und Tilg. dieser Anleihen“. In den 4% Oblig. ist Staatsgarantie nicht besonders erwähnt. Die 5% Oblig. I. Em. enthalten die Bestimmung, dass für dieselben „nach vorausgegangener Berichtigung der Verbindlichkeiten aus den bereits bestehenden früheren Anleihen die Reinerträge aller Linien bestimmt sind“. In den 5% Oblig. II. Em. befindet sich nur der Hinweis darauf, dass die in Österreich gelegenen Linien laut Gesetz vom 19. Mai 1874 nach der Reihenfolge ihrer Em. als Hypothek dienen. — Was ferner die Rangordnung im Grundbuche betrifft, so versteht sich von selbst, dass dieselbe im allgemeinen sich nach dem Zeitpunkte der Eintragungen zu richten hat, die früher eingetragenen somit ein grundbücherliches Vorrecht vor jeder später eingetragenen besitzen; ein Zweifel entsteht aber trotzdem und zwar deshalb, weil ein grosser Teil der in Rede stehenden Anleihen schon vor Kreierung des Grundbuchs, also vor dem Jahre 1874, emittiert worden ist. In Bezug hierauf bestimmt § 48 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 das Folgende: „Die Rangordnung mehrerer, auf Grund dieser Bestimmung erworbener Pfandrechte richtet sich nach dem Zeitpunkte der erteilten Zusicherung, sofern nicht zur Zeit des Entstehens der Schuld ein anderes Verhältnis der